

ZBB 2006, 307

VOB/B § 17 Nr. 6

Pflicht des Auftraggebers zur Herausgabe von Sicherheitseinbehalt und empfangener Bürgschaft nach Weigerung zur Einzahlung auf Sperrkonto

BGH, Beschl. v. 10.11.2005 – VII ZR 11/04 (OLG Brandenburg), NJW 2006, 442 = WM 2006, 542 = ZfIR 2006, 417

Amtliche Leitsätze:

1. Die vorrangig vor der VOB/B geltende Vertragsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die vorsieht, dass von der Schlussrechnung ein Gewährleistungseinbehalt in Abzug gebracht wird, der durch eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft abgelöst werden kann, ist dahin auszulegen, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einzahlung auf ein Sperrkonto nach § 17 № 6 VOB/B nicht ausgeschlossen ist (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 16. 5. 2002 – VII ZR 494/00, ZfIR 2002, 896 = BauR 2002, 1392, dazu EWiR 2002, 831 (Siegburg)).
2. Zahlt der Auftraggeber, der eine Gewährleistungssicherheit bar einbehält und eine vom Auftragnehmer gestellte Bürgschaft als Austauschsicherheit entgegennimmt, den Sicherheitseinbehalt entgegen einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist nicht auf ein Sperrkonto ein, muss er nicht nur den Sicherheitseinbehalt auszahlen, sondern auch die Bürgschaft herausgeben.